

## Titel der Drucksache:

Bürgerbegehren im Ortsteil Büßleben  
 "Bewusst nachhaltige und praktisch-  
 ästhetische Freiflächengestaltung der  
 Dorfmitte Büßleben" - abschließende  
 Behandlung gem. § 17 ThürKO i. V. m. §§ 16  
 Abs. 2, 15 Abs. 2 ThürEBBG

Drucksache

**2038/22**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	29.11.2022	öffentlich	Anhörung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	06.12.2022	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen.

24.11.2022, gez. i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 - Forderungen des Bürgerbegehrens und Begründung

Anlage 2 - Drucksache über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens, DS 1557/22

Anlage 3 - Gesammelte Stellungnahmen der Verwaltung

**Hinweis:**

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

**Sachverhalt**

Die Verwaltung hat das Ansinnen des Bürgerbegehrens und die Möglichkeiten der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen geprüft (vgl. Anlage 3). Im Ergebnis können aus Sicht der Verwaltung die verlangten Maßnahmen in der von der Bürgerinitiative (BI) vorgeschlagenen Art und Weise nicht umgesetzt werden. Die formulierten Forderungen im Bürgerbegehren unterliegen den örtlichen Gegebenheiten, bautechnischen Zwängen, gartenbaulichen und pflegerischen Erfordernissen sowie haushalterischen Abhängigkeiten.

Dennoch ist der Oberbürgermeister aus formalrechtlichen Gründen gezwungen, das Bürgerbegehren mit o.g. Beschlussvorschlag zu formulieren und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen (Abhilfebeschluss).

Die Maßnahmen werden nicht mitgetragen:

So stimmt das Garten- und Friedhofsamt der Drucksache nicht zu. Bei der Tanzlinde soll die natürliche Wuchsform reguliert werden, weshalb besonders in den ersten Jahrzehnten ein häufiger Schnitt (sogenanntes „Leiten“) erfolgen muss. Es entsteht ein jahrzehntelanger zeitlicher und kostenintensiver Mehraufwand für die Stadt. Die Verantwortung über die Kontrolle und Pflege einer Tanzlinde, sowie den Erhalt der Konstruktion, kann nicht auf Dritte übertragen werden. Hieraus erwachsen haftungsrechtliche Konsequenzen bei Eintritt eines Schadens. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und geplanter Neupflanzungen sind auch die Platzverhältnisse für ein Backhaus nicht ausreichend. In den Kronentraufbereichen wirkt sich ein Backhaus mit einer möglichen Hitzeentwicklung schädlich auf die Bäume aus.

Die Herstellung von Hausanschlüssen für das Backhaus verursacht Kosten. Zunächst fallen Kosten für die Herstellung der Anschlüsse an, im Folgenden sind monatliche Gebühren zu entrichten, die vom Grundstückseigentümer und Nutzer zu tragen sind.

Die Herstellung einer Schotterrasenfläche als Alternative zu einer Rasenfläche ist nicht als eine nachhaltige Begrünung zu betrachten, sie bildet keinen ästhetischen Anblick und ist nicht als Lebensraum für Insekten und Kleinstlebewesen geeignet. Die Arten- und Sortenauswahl zu pflanzender Gehölze kann mit der BI besprochen und vorgestellt werden. Wie aber bereits mit der BI erörtert, ist die Anpflanzung von z.B. essbaren Sträuchern oder Beerenost sehr kurzlebig und im öffentlichen Raum nicht zielführend. Es erfordert regelmäßige gärtnerische Pflege und führt damit zu einem Mehraufwand. Durch die geforderte Erhöhung der Anzahl von Stellplätzen entfallen Vegetationsflächen. Das kann nicht als nachhaltige Gestaltung bewertet werden.

Aus Sicht der Kämmerei sind nur Maßnahmen zustimmungsfähig, die mit Kostengleichheit gegenüber der bereits bestätigten Entwurfsplanung der Stadtverwaltung in der Drucksache 1343/21 zum Komplexobjekt Eiche/Platz der Jugend in Büßleben einhergehen. Mit der Haushaltsstelle HHSt. 63020.95210 - Straßenausbaumaßnahmen Büßleben, Abwassertechnische Erschließung, stehen die notwendigen Finanzmittel für den Zeitraum 2023 bis 2024 für die Maßnahmen zur Verfügung.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Stadtrat (Ausschuss SBUKV) in seiner Sitzung vom 30.11.2021 der Entwurfsplanung der Stadtverwaltung in der Drucksache 1343/21 zugestimmt hat. Der diesbezügliche Beschluss in der Drucksache 1343/21 bildete die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung der Bauleistungen entsprechend des Entwurfes der Stadtverwaltung und der anschließenden Vergabe der Bauleistung an den Auftragnehmer.

Dem vorangehend hat die Stadtverwaltung diese Entwurfsplanung gemeinsam mit dem Ortsteilrat Büßleben erarbeitet und final am 17.11.2021 in der Sitzung des Ortsteilrates zur Abstimmung vorgelegt. Der Ortsteilrat hat dem Entwurf der Stadtverwaltung mehrheitlich zugestimmt. Seit Frühjahr 2022 wird an der baulichen Umsetzung dieses Vorhabens gearbeitet.

In Bezug auf das vorliegende Bürgerbegehren hat der Stadtrat am 28.09.2022 mit der Beschlussfassung zur DS 1557/22 festgestellt, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen ist. Mit dieser Entscheidung darf grundsätzlich bis zur Durchführung eines Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde -wie hier- bestanden. Die so vom Gesetzgeber vorgesehene Regelung erfasst nur den Vollzugsbeginn, nicht aber bereits die begonnenen Maßnahmen.

Aus Sicht des Tiefbau- und Verkehrsamtes fehlt -entgegen der Darstellung der BI- eine finanzielle Deckung der Kosten für die geforderten Maßnahmen des Bürgerbegehrens. Es fallen zusätzliche Kosten für Umplanungen an. Falls auch die Tiefbauplanungen geändert werden müssen, kommen Kosten infolge Bauunterbrechung und ggf. Rückbau bereits errichteter Anlagen hinzu.

Weiterhin ergeben sich durch das Anlegen zusätzlicher Parkstellflächen und die grundsätzliche Änderung der Parkstellflächen Zusatzkosten für die Umplanungen, insbesondere im Tiefbau, da die bisherige und bereits angelegte Trasse für die Abwasserkanäle (Schmutz- und Regenwasser) sowie die Lage der zu erneuernden Versorgungsleitungen ebenfalls neu geplant und bereits errichtete Anlageteile geändert werden müssten. Infolgedessen muss die laufende Baumaßnahme unterbrochen werden. Die ausführende Baufirma wird dadurch Behinderung und Mehrkosten anmelden. Die Kosten für die Umplanung und die Unterbrechung der Baumaßnahme sind aktuell nicht abschätzbar. Der Zeitverlust allein für die Umplanung wird ca. 6 Monate in Anspruch nehmen, da die geänderte Planung mit allen Leitungsträgern neu abgestimmt und bestätigt werden muss.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die von der BI gewünschten Verschiebungen in der Oberflächengestaltung nicht zur Umplanung der Ver- und Entsorgungsleitungen führen dürfen, da hier die finanziellen Risiken nicht mehr abzuschätzen und wirtschaftlich auch nicht zu begründen sind.

Weiter hat die Stadtverwaltung in allen früheren Stellungnahmen darauf verwiesen, dass die von der Bürgerinitiative gewünschte Gestaltung, im Vergleich zur Planung der Stadt, insgesamt zum Verlust von Grünflächen führt, noch mehr Parkstellflächen für PKW schafft, weniger Platz für Neupflanzungen von Bäumen lässt und die (auch die ästhetische) Qualität von Schotterrasenflächen nicht mit der Qualität von Grünflächen zu vergleichen ist.

Die technischen Voraussetzungen für ein zukünftiges Backhaus konnte die Bürgerinitiative an dem von ihnen geplanten Standort nicht zufriedenstellend lösen (Verstoß gegen die Selbstverpflichtung der Stadt zum Schutz von Bäumen, da Standort unter einem Baum gewählt; geplanter Wasseranschluss kann aus hygienischen Gründen nicht vorverlegt werden und ist nur durch Wiederaufgrabung fertiggestellter Oberflächen realisierbar; Schotterrasen verstößt gegen Selbstverpflichtung der Stadt zum Schutz der Bäume, weil Schotterrasen stark verdichtet werden muss).

Ebenso hat die Stadtverwaltung die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mit essbaren Früchten abgelehnt, da im dörflichen Umfeld bessere Lösungen bereits vorhanden sind. Völlig ungelöst von der BI bleibt die Verkehrssicherungspflicht einer Tanzlinde im öffentlichen Raum und die öffentlichen Lasten zu deren Unterhaltung.

Der Stadtrat hat sich somit nunmehr in dieser Drucksache inhaltlich mit dem Bürgerbegehren zu befassen. Er ist verpflichtet, hinsichtlich der im Bürgerbegehren beantragten Maßnahmen eine abschließende Entscheidung binnen 3 Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens zu treffen, §§ 16 Abs. 2, 15 Abs. 2 ThürEBBG.

Der Wortlaut des Begehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass im Rahmen der Kanalarbeiten und Planung des Begleitgrüns in der Ortslage Büßleben eine bewusst nachhaltige und praktisch-ästhetische Freiflächengestaltung der Dorfmitte erfolgt, die sich an nachfolgenden Forderungen orientiert:

- Pflanzung einer Tanzlinde auf dem Platz "Am Peterbach",
- Festlegung eines Standortes für eine mögliche spätere Errichtung eines Backhauses (als Versorgerstation mit Grill, Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss),
- Anlage von Schotterrasen auf dem Platz "Am Peterbach" und Prüfung für Anlage am „Platz der Jugend“,
- Mitentscheidung der Tanzlindeninitiative bei der Standort-, sowie der Arten- und Sortenwahl der zu pflanzenden Gewächse,
- Prüfung bzgl. der Änderungsmöglichkeit der Lage und Anzahl der Parkplätze."

Die einzelnen Forderungen sind mit einer Begründung versehen, (Anlage 1).

Der Stadtrat kann das Bürgerbegehren annehmen oder ablehnen. Lehnt er es ab, kommt es zwingend zum Bürgerentscheid.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn gemäß § 18 Abs. 4 S.1 ThürEBBG der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.

Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn der Stadtrat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht und der Stadtrat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt, § 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG.

Lehnt der Stadtrat das Bürgerbegehren ab bzw. wird bei einer veränderten Fassung nicht das Bürgerbegehren als erledigt festgestellt, kommt es somit zwingend zum Bürgerentscheid.

Der Bürgerentscheid wäre sodann innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens im Ortsteil durchzuführen, § 25 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 S. 1 ThürEBBG. Der Stadtrat kann die Frist gemäß § 18 Abs. 2 S.2 ThürEBBG im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern.

Bürgerentscheide in Ortsteilen werden nach den für die gemeindliche Ebene geltenden Vorschriften durchgeführt, § 25 Abs. 4 ThürEBBG.

Die Drucksache soll im fachlich zuständigen Ausschuss, hier dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr, vorberaten werden. Deshalb die Bitte zur Befassung des Fachausschusses in Dringlichkeit bzw. in einer Sondersitzung. An den Gremiensitzungen wird die Stadtverwaltung über den aktuellen Abstimmungsstand mit der BI informieren und die Auswirkungen auf das laufende Bauvorhaben vorstellen.